

AMTSBLATT

13.11.2023 - Ausgabe 25/2023

Öffentliche Bekanntmachungen

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des
Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2023**

163

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter
www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der
Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

1. Nachtragshaushaltssatzung des Donnersbergkreises für das Haushaltsjahr 2023

I.

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat auf Grund des § 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 188) in Verbindung mit § 98 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), und § 18 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57 ff.) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	152.390.355	0	152.390.355
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	151.983.735	0	151.983.735
der Jahresüberschuss	406.620	0	406.620
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	3.894.669	0	3.894.669
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.841.750	1.000.000	9.841.750
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.084.272	4.095.000	27.179.272
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.242.522	-5.095.000	-17.337.522
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾	-8.347.853	-5.095.000	13.442.853

¹⁾ ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für:

zinslose Kredite	von bisher 0 Euro	auf 0 Euro
verzinsten Kredite auf	von bisher 12.242.522 Euro	auf 17.337.522 Euro
zusammen auf	von bisher 12.242.522 Euro	auf 17.337.522 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

von bisher 2.655.000 Euro auf 11.910.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich

von bisher 2.124.000 Euro auf 11.379.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 90.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaft sind keine Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden unverändert wie folgt festgesetzt:

- Jagdsteuer auf 20 v. H.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird unverändert auf 43 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Nachrichtlich:

Kreisumlage 2016 : 30.872.326 €	Kreisumlage 2020 :	35.719.433 €
Kreisumlage 2017 : 32.904.198 €	Kreisumlage 2021 :	39.889.760 €
Kreisumlage 2018 : 35.952.205 €	Kreisumlage 2022 :	39.223.526 €
Kreisumlage 2019 : 33.954.923 €	Kreisumlage 2023 (Plan) :	39.580.000 €

§ 8 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021	- 43.003.325,95 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	- 48.648.534,30 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	- 48.241.914,30 €

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Altersteilzeitregelungen gibt es nur noch für die tariflich Beschäftigten. Nach dem derzeit aktuell gültigen Tarifvertrag (TVFlexAZ) können Beschäftigte frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen.

Zum Stichtag 01.01.2023 befinden sich zwei tariflich Beschäftigte in der Aktivphase und zwei in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, hat mit Schreiben vom 08.11.2023 unter Az.: 1140-0001#2023/0132-0382 Ref_21a die 1. Nachtragshaushaltssatzung mitsamt 1. Nachtragshaushaltsplan mit folgenden Entscheidungen geprüft:

1. Der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite wird in Höhe von 17.337.522 € genehmigt.
2. Der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Donnersbergkreis für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 11.910.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür

a. im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu	9.024.000 €
b. im Haushaltsjahr 2025 Investitionskredite bis zu	1.230.000 €
c. <u>im Haushaltsjahr 2026 Investitionskredite bis zu</u>	<u>1.125.000 €</u>
Saldo	11.379.000 €

 aufgenommen werden müssen.
3. Die unter den vorstehenden Nrn. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils mit der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Donnersbergkreis und dessen Eigenbetriebs nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.
4. Soweit in dieser Verfügung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die in der Ausgangsverfügung vom 30.06.2023 (AZ.: 1140-0001#2023/0016-0382 Ref.21a) getroffenen Entscheidungen und Ausführungen uneingeschränkt fort.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 der Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m § 1 der Hauptsatzung des Donnersbergkreises vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in 67292 Kirchheimbolanden, Uhlandstraße 2, Zimmer 205 und 206, während der nachstehenden Dienstzeiten:

Vormittags		Nachmittags	
montags bis donnerstags	8.00 – 12.30 Uhr	montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr	donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Haushaltsplan auf der Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden:

[www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Buergerservice/LeistungenA-Z/Finanzen& Steuern/Haushaltsplaene](http://www.donnertsberg.de/donnertsbergkreis/Buergerservice/LeistungenA-Z/Finanzen&Steuern/Haushaltsplaene)

IV.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 09.11.2023
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth) Landrat